clear to trade

e u r e x c l e a r i n g
rundschreiben 052/14

Datum: 30. April 2014
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Aktienindexderivate: Clearing von Futures auf den TA-25-Index

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 081/14

Kontakt: Derivatives Clearing, T +49-69-211-1 12 50, clearing@eurexclearing.com,
Risk Control, T +49-69-211-1 24 52, risk@eurexclearing.com

Zielgruppe:
Ü Alle Abteilungen

Anhänge:
Geänderte Abschnitte der Regelwerke:
1. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
2. Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)
3. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Mit Wirkung zum **9. Juni 2014** bietet Eurex Clearing das Clearing der an Eurex Exchange eingeführten Futures auf den TA-25-Index an.

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Clearing der neuen Produkte sowie die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Clearing AG.

Genauere Informationen zur Einführung des neuen Produkts sowie die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG entnehmen Sie bitte dem Eurex-Rundschreiben 081/14.

Aktienindexderivate: Clearing von Futures auf den TA-25-Index

Mit Wirkung zum 9. Juni 2014 bietet Eurex Clearing das Clearing der an Eurex Exchange eingeführten Futures auf den TA-25-Index an.

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Clearing des neuen Produkts sowie die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Clearing AG.

Genauere Informationen zur Einführung des neuen Produkts sowie die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG entnehmen Sie bitte dem Eurex-Rundschreiben 081/14.

1. Eurex-Produkt

Eurex-Produkt			**Basiswert**			
Futures	**Produkt-kürzel**	**ISIN**	**ISIN**	**Bloomberg**	**Reuters**	**Produkt-typ**
TA-25-Index	FT25	DE000A11RKF4	IL00BIDX1428	TA25-Index	.TA25	FINX

2. Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Bitte entnehmen sie die relevanten Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG dem Anhang 1.

Ab dem 9. Juni 2014 werden die geänderten Clearing-Bedingungen zum Download auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

3. Änderungen der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry- Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Bitte entnehmen sie die relevanten Änderungen der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) dem Anhang 2.

Ab dem 9. Juni 2014 werden die geänderten Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) zum Download auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke > Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten

4. Handelszeiten (MEZ)

Produkt	**Produkt-kürzel**	**Pre-Trading-Periode**	**Fortlaufender Handel**	**Post-Trading Full-Periode**	**Block-Trading**	**Letzter Handelstag**	
						Handel bis	Aus-übung bis
TA-25-Index-Futures	FT25	07:30 – 8:30	08:30 – 22:00	22:00 – 22:30	08:30 – 22:00	22:00	n/a

5. Transaktionsentgelte

Kontrakt	**Währung**	**Standard-Entgelt pro Kontrakt** (Kontraktzahl ≤ Schwellenwert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontraktzahl > Schwellenwert)	**Schwellenwert A-Konten** (Kontraktzahl)	**Schwellenwert P-Konten** (Kontraktzahl)
Börsliche Geschäfte					
TA-25-Index-Futures	USD	0,30	n. a.		
Außerbörsliche Geschäfte					
TA-25-Index-Futures	USD	0,45	n. a.		

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem Anhang 3 dieses Clearing-Rundschreibens oder dem aktuellen Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG auf der Eurex Clearing Website unter dem Link:

Ressourcen > Regelwerke > Preisverzeichnis

6. Transaktionsentgeltrabatte für Market Maker

In Verbindung mit dem Designated Market-Making-Programm (siehe hierzu: Eurex-Rundschreiben 081/14), bietet Eurex Clearing den folgenden Transaktionsentgeltrabatt an:

In Abhängigkeit von der Erfüllung der monatlichen Verpflichtungen als Designated Market Maker erhalten diese bis einschließlich zum 30. Juni 2016 einen Rabatt von 80 Prozent. Der Rabatt gilt für alle Orderbuch- und Wholesale-Transaktionen auf dem M-Konto.

7. Änderungen der Regelwerke der Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG

Die entsprechend geänderten Abschnitte der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich sind dem Eurex-Rundschreiben 081/14 zu entnehmen.

8. Risikoparameter

Die Risikoparameter entnehmen Sie bitte ab dem Clearing-Start des neuen Produkts der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem Link:

Risikomanagement > Risikoparameter

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Gemäß Ziffer 16 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied

angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

30. April 2014

Änderungen sind wie folgt kenntlich gemacht:

Ergänzungen sind unterstrichen

Löschungen sind durchgestrichen

[…]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[…]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte („**Eurex-Kontraktspezifikationen**“).

2.1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

[…]

(5) Referenzzeiten

Tabelle

Kontrakt	**Referenzzeit (MEZ)**
[…]	
TA-25-FUTURES	16:35
[…]	

[…]

2.4 Clearing von Index-Futures-Kontrakten

[…]

2.4.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

[…]

(12) Maßgebend für die TA-25 Index Futures-Kontrakte ist der von der Tel Aviv Stock Exchange ermittelte Schlussabrechnungspreis für Futures- und Optionskontrakte auf den TA-25 Index.

(1~~2~~3) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren oder Wertrechten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

5 Kontraktpreis von OTC-Geschäften

5.1 Der Kontraktpreis eines OTC-Geschäfts, der mittels einer OTC-Trade-Entry-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben wird, muss innerhalb eines Intervalls liegen, das von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 5.2 bis 5.5 festgelegt wird. Ist eine Festlegung des Intervalls gemäß Ziffer 5.2 bis 5.5 nicht möglich, legt die Eurex Clearing AG das Intervall nach freiem Ermessen fest.

5.2 Für Futures-Kontrakte sind die Intervalle im Sinne von 5.1 grundsätzlich wie folgt festgelegt:

5.2.1 Die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Abrechnungspreis des jeweiligen Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Kapitel II Ziffer 2.1.2 (2) a) – e) der Clearing-Bedingungen zuzüglich eines Betrages in Höhe von 20 % des für diesen Kontrakt von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Margin-Parameters (im Internet abrufbar unter www.eurexclearing.com). Liegt der Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes, zu dem tatsächlich gehandelt wurde oder der synthetische Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes oberhalb des Betrages nach Satz 1, so ergibt sich die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils höheren dieser Beträge. Der nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Betrag wird zur Bestimmung der oberen Grenze des zulässigen Eingabeintervalls jeweils vermehrt um:

- 9,99 % bei Sturmschaden-Futures-Kontrakten,
- 5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktien mit den gemäß Annex B der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zugewiesenen Gruppenkennungen BR01, CA01, CA02, US01 und US02, Agrarindex-Futures-Kontrakten, Rohstoffindex-Futures-Kontrakten, Immobilien-Index-Futures-Kontrakten, Edelmetall-Futures-Kontrakten und FX-Futures-Kontrakten,
- 4,5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden und Index-Dividenden-Futures-Kontrakten,
- 2 % bei MSCI Index-Futures-Kontrakten und TA-25 Index-Futures-Kontrakten und

- 0,2 % bei anderen Futures-Kontrakten.

Die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Abrechnungspreis des jeweiligen Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Kapitel II Ziffer 2.1.2 (2) a) – e) der Clearing-Bedingungen abzüglich eines Betrages in Höhe von 20 % des für diesen Kontrakt von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Margin-Parameters. Liegt der Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes, zu dem tatsächlich gehandelt wurde oder der synthetische Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes unterhalb des Betrages nach Satz 4, so ergibt sich die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils niedrigeren dieser Beträge. Der nach den Sätzen 4 und 5 ermittelte Betrag wird zur Bestimmung der unteren Grenze des zulässigen Eingabeintervalls jeweils vermindert um:

- 9,99 % bei Sturmschaden-Futures-Kontrakten,
- 5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktien mit den gemäß Annex B der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zugewiesenen Gruppenkennungen BR01, CA01, CA02, US01 und US02, Agrarindex-Futures-Kontrakten, Rohstoffindex-Futures-Kontrakten, Immobilien-Index-Futures-Kontrakten, Edelmetall-Futures-Kontrakten und FX-Futures-Kontrakten
- 4,5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden und Index-Dividenden-Futures-Kontrakten,
- 2 % bei MSCI Index-Futures-Kontrakten und TA-25 Index-Futures-Kontrakten und
- 0,2 % bei anderen Futures-Kontrakten.

Der synthetische Tageshöchstpreis wird durch die Eurex Clearing AG aus den tatsächlich gehandelten Höchst preisen in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den täglichen Abrechnungspreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des jeweiligen Futures-Kontraktes bestimmt.

Der synthetische Tagestiefstpreis wird durch die Eurex Clearing AG aus den tatsächlich gehandelten Tagestiefstpreisen in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den täglichen Abrechnungspreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des jeweiligen Futures-Kontraktes bestimmt.

[…]

9 Zugelassene Produkte, Kombinationen und Kombinationsgeschäfte Option-Aktie

[…]

9.2 EFPI-Trade-Funktionalität

Die Eurex Clearing AG hat die folgenden Produkte zur EFPI-Trade-Funktionalität zugelassen:

- § […]
- § Futures-Kontrakte auf den TA-25 Index (FT25)
- § […]

9.3 EFS-Trade-Funktionalität

Die Eurex Clearing AG hat die folgenden Produkte zur EFS-Trade-Funktionalität zugelassen:

- § […]
- § Futures-Kontrakte auf den TA-25 Index (FT25)
- § […]

9.4 Block-Trade-Funktionalität

Die Eurex Clearing AG hat für die Block-Trade-Funktionalität die nachfolgend aufgeführten Produkte zugelassen. Die Zulassung gilt unabhängig davon, ob die jeweiligen Geschäfte, im Rahmen einer Options-Strategie, einer Options-Volatilitätsstrategie oder als Kombinationsgeschäft Option-Aktie, bestehend aus außerbörslichen Options- und außerbörslichen Wertpapiergeschäften, in das Eurex-Clearing-System eingegeben werden.

9.4.1 Zugelassene Produkte:

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
[…]	
Futures-Kontrakte auf den TA-25 Index (FT25)	100
[…]	

11 Kassageschäft im Rahmen der EFPI-Trade-Funktionalität

11.1 Aktienindex-Futures-Kontrakte

Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Kombinationen von Basisinstrumenten, und Aktienindex-Futures-Kontrakten zugelassen:

Zugelassene Basisinstrumente (Reportende Transaktion)	Positionserzeugende Transaktion
Aktienkorb	Eurex Aktienindex Futures
Börsengehandelter Indexfondsanteil	Eurex Aktienindex Futures

Kassageschäfte, die Bestandteil eines EFPI-Geschäfts gemäß Ziffer 2.2 sind, müssen die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Marktwert des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils befinden. Der Marktwert des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils hat mindestens ein Drittel des Gegenwertes des Mindestgeschäftsvolumens eines Block-Handelsgeschäftes in dem jeweiligen Indexfuture (d.h. Indexstand x Kontraktwert x Mindestabschlussgröße für Blocktrades / 3) zu betragen und darf gegenüber dem Kontraktwert der Futures-Position um maximal 20 Prozent abweichen.

Der Aktienkorb oder börsengehandelte Indexfondsanteil hat sich aus mindestens zehn verschiedenen Indexkomponenten oder einer Anzahl von Aktientiteln, die mindestens die Hälfte des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktienindex repräsentieren, zusammenzusetzen. Der Marktwert des Teils des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils, dessen Werte Bestandteil des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktienindex sind, muss mindestens 20 Prozent des Marktwertes des gesamten Kassageschäftes betragen. Sämtliche im Aktienkorb oder börsengehandelten Indexfondsanteils befindlichen Aktienwerte müssen Bestandteil des STOXX® Europe TMI Index, des Dow Jones Global Titans 50SM Index, der Dow Jones Sector Titans Indices, des MSCI World Index, des MSCI Emerging Markets Index, des MSCI Frontier Markets Index, des ATX® Index, des CECE® EUR Index, des RDX® USD Index, TA-25 Index oder des Sensex Index sein.

[…]

12 Kassageschäft im Rahmen der EFS-Trade-Funktionalität

[…]

12.3 EFS for Equity Index

Von der Eurex Clearing AG wurde festgelegt, dass Kassageschäfte im Rahmen eines EFS-Geschäfts folgende Charakteristika aufzuweisen haben:

- Der Aktienkorb, der über den Swap abgebildet wird, hat sich aus mindestens zehn verschiedenen Indexkomponenten oder einer Anzahl von Aktientiteln, die mindestens die Hälfte des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktienindex repräsentieren, zusammenzusetzen. Der Marktwert des Teils des Aktienkorbes, der über den Swap abgebildet wird, dessen Werte Bestandteil des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktienindex sind, muss mindestens 20 Prozent des Marktwertes des gesamten Kassageschäftes betragen. Sämtliche im Aktienkorb, der über den Swap abgebildet wird, befindlichen Aktienwerte müssen Bestandteil des STOXX® Europe TMI Index, des Dow Jones Global Titans 50SM Index, der Dow Jones Sector Titans Indices, des MSCI World Index, des MSCI Emerging Markets Index, des MSCI Frontier Markets Index, des ATX® Index, des CECE® EUR Index, des RDX® USD Index, des TA-25 Index oder des Sensex Index sein.
- Vereinbarung im Rahmen eines ISDA Master Agreements
- Sämtliche Zahlungen des Swap müssen in einer Währung der OECD-Mitgliedsstaaten denominiert sein

[…]

Annex A zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen:

OTC-Nutzungszeiten (alle Zeitangaben entsprechen mitteleuropäischer Zeit – MEZ)

Futures-Kontrakte

[…]

Index-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
[…]		
TA-25	FT25	08.30-22.00
[…]		

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

3. Transaktionsentgelte für Derivate-Geschäfte (Eurex-Börsen-Geschäfte und außerbörsliche-Geschäfte)

[…]

3.1 Zusammenführung / Erfassung von Derivate Geschäften (Geschäftsabschluss)

3.1.1 Börsliche Geschäfte (ohne Block Auction)

Für an den Eurex-Börsen abgeschlossene Transaktionen gelten die nachfolgend aufgeführten Entgelte pro Kontrakt. Für einzelne nachfolgend näher bezeichnete Produkte wird in Abhängigkeit von der Kontraktzahl, auf die sich ein Geschäftsabschluss bezieht, ein reduziertes Entgelt für die Zahl der Kontrakte berechnet, die den jeweils definierten Schwellenwert übersteigt. Auf Transaktionen, die auf M-Konten verbucht werden, findet das in der Kategorie „Standard-Entgelt“ festgelegte Entgelt Anwendung.

Satz 3 gilt nicht für zutreffend auf M-Konten verbuchte Aktienfutures-Geschäfte. Für diese Geschäfte findet die gemäß Satz 2 festgelegte Entgelt-Staffel Anwendung.

Kontrakt *	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
[…]					
Aktienindexderivate					
Futures					
[…]					
TA-25 Future	USD	0,30	n. a.		
[…]					

[…]

3.1.3 Außerbörsliche Geschäfte

[…]

Kontrakt	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
[…]					
Aktienindexderivate					
Futures					
[…]					
TA-25 Future	USD	0,45	n. a.		
[…]					

[…]

3.3 Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments)

Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments), falls diese nicht zwischen 13.30 Uhr am Tag des Geschäftsabschlusses und vor 13.30 Uhr des darauf folgenden Handelstages erfolgen:

Kontrakt	**Entgelt pro Kontrakt**
[…]	
Aktienindexderivate	
[…]	
TA-25 Future	USD 0,60
[…]	

3.4 Barausgleich (Cash Settlement)

Kontrakt	**Entgelt pro Kontrakt**	**Maximales Entgelt für Kontrakte auf den gleichen Basiswert je A-, P- und M-Konten**
[…]		
Aktienindexderivate		
[…]		
TA-25 Future	USD 0,30	
[…]		

[…]